

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen

Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen vom 02.01.1996, geändert durch Satzung vom 10.07.2015

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell hat auf Grund

§ 17 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181),

der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S.175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25),

des § 47 des Landesstraßengesetzes in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.03.2013 (GVBl. S. 35)

in seiner Sitzung am 10.07.2015 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast des Kreises stehenden Straßen (Kreisstraßen) außerhalb der Ortsdurchfahrten.

§ 2

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 3

Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch entsteht

1. bei Sondernutzungen auf Zeit oder auf Widerruf mit der Erteilung der Erlaubnis. Wird die Erlaubnis über das Kalenderjahr hinaus erteilt oder hat sie darüber hinaus Bestand, so entsteht der Gebührenanspruch für die folgende Zeit der Sondernutzung jeweils nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres;
2. bei Sondernutzungen ohne Erlaubnis mit deren Beginn Nr.1 entsprechend.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer;
2. derjenige, der ohne Erlaubnis nutzt.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen

§ 5

Bemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem anliegenden Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (2) Sollen die in der Anlage zu Abs.1 genannten Zeiteinheiten nicht voll in Anspruch genommen werden, so ist die Benutzungsgebühr entsprechend niedriger festzusetzen.

§ 6

Ablösung

Jährliche Benutzungsgebühren können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 6 v.H. zu Grunde zu legen. Ist die Sondernutzungserlaubnis nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.

§ 7

Erstattung

- (1) Wird die Sondernutzung aufgegeben, so sind auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig zu erstatten.
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis sind die im Voraus entrichteten Gebühren ohne Antrag anteilig zu erstatten.

§ 8

Festsetzung durch das Straßen- und Verkehrsamt

Die Kreisverwaltung kann das Straßen- und Verkehrsamt damit beauftragen, die Sondernutzungsgebühren im Auftrag des Landkreises durch Gebührenbescheid festzusetzen. Die Gebühren sind an die in dem Gebührenbescheid bezeichnete Stelle zu entrichten.

§ 9

Fälligkeit

Einmalige Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Jährliche Gebühren sind in einer Summe im Voraus zu zahlen; bei der erstmaligen Festsetzung sind die Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen

Artikel 1

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen vom 02.01.1996 erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENTARIF

Für die Sondernutzungen an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten werden nach Maßgabe der Satzung folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Sondernutzungen

1	Zufahrten und Zugänge	
1.1	Zufahrten	
1.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, von landwirtschaftlichen Ansiedlungen und von öffentlichen Anlagen, die der Allgemeinheit dienen	gebührenfrei
1.1.2	von gärtnerisch oder sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken, jährlich	20,00 bis 51,00
1.1.3	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit, jährlich	20,00 bis 154,00
1.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kies-, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien, Parkplätzen, Anlagen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der jeweils geltenden Fassung, jährlich	20,00 bis 5.189,00
1.2	Zugänge	gebührenfrei
2	Kreuzungen	
2.1	mit Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen, und Mineralölleitungen	gebührenfrei
2.2	mit sonstigen Leitungen aller Art einschließlich Zubehör (über- oder unterirdisch)	
2.2.1	bis zu einem Jahr, einmalig	20,00 bis 518,00
2.2.2	langfristig, jährlich	51,00 bis 518,00
2.3	mit Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
2.4	mit Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, aber § 1 Abs. 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) in der jeweils geltenden Fassung betreffen	
2.4.1	höhengleich	
2.4.1.1	bis zu einem Jahr, einmalig	20,00 bis 1.037,00
2.4.1.2	langfristig, jährlich	104,00 bis 1.037,00
2.4.2	höhenfrei	
2.4.2.1	bis zu einem Jahr, einmalig	20,00 bis 518,00
2.4.2.2	langfristig, jährlich	51,00 bis 518,00
2.5	mit Förderbändern und Ähnlichem einschließlich Masten, Schächten und dergleichen	
2.5.1	bis zu einem Jahr, einmalig	20,00 bis 1.037,00

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen

2.5.2	langfristig, jährlich	51,00 bis 1.037,00
2.6	Über- und Unterführungen mit privaten Wegen	
2.6.1	bis zu einem Jahr, einmalig	20,00 bis 518,00
2.6.2	langfristig, jährlich	51,00 bis 518,00
3	Längsverlegungen	
3.1	von Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- und unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser- und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen, und Mineralölleitungen	gebührenfrei
3.2	von sonstigen Leitungen aller Art einschließlich Zubehör (über- und unterirdisch) je angefangene 100 m	
3.2.1	bis zu einem Jahr, einmalig	20,00 bis 518,00
3.2.2	langfristig, jährlich	51,00 bis 1.037,00
3.3	von Gleisen	
3.3.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2	sonstige je angefangene 100 m	
3.3.2.1	bis zu einem Jahr, einmalig	20,00 bis 1.037,00
3.3.2.2	langfristig, jährlich	51,00 bis 1.037,00
3.4	von Obusleitungen einschließlich der Masten	gebührenfrei
3.5	von Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten	gebührenfrei
4	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten und dergleichen)	
4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche	
4.2.1	bis zu einem Jahr, einmalig	20,00 bis 207,00
4.2.2	langfristig, jährlich	51,00 bis 207,00
4.3	Automaten, jährlich	20,00 bis 518,00
4.4	Milchbänke	gebührenfrei
4.5	Verladestellen, Waagen, jährlich	51,00 bis 518,00
4.6	Schaustelleinrichtungen, je Woche	20,00 bis 51,00
4.7	Werbeanlagen, Schilder, Litfaßsäulen, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten und dergleichen	
4.7.1	gewerblich	
4.7.1.1	bis zu einem Jahr, einmalig	20,00 bis 518,00
4.7.1.2	langfristig, jährlich	51,00 bis 518,00
4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
4.8	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen (z. B. Kabel, Lagerplätze) je Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche, je Woche	1,00 bis 10,00 mindestens 20,00

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Kreisstraßen

5	Sonstige Sondernutzungen	
5.1	vorübergehende Lagerung von Material je Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche, je Woche	1,00 bis 10,00 mindestens 20,00
5.2	gewerbliche Veranstaltungen (z. B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen), je Woche	20,00 bis 518,00
5.3	Sondernutzungen, die einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung bedürfen	
5.3.1	motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Tag	51,00 bis 1.037,00
5.3.2	Betrieb von Lautsprechern für wirtschaftliche Zwecke, soweit er sich auf den Straßenraum auswirken soll, je Tag	20,00 bis 51,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

56812 Cochem, den 22.07.2015

Kreisverwaltung Cochem-Zell
in Cochem

Manfred Schnur, Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.